

Übergangsgeld (Sozialversicherung) - Einkommensteuerfreie Einnahmen

A. Steuerrechtliche Beurteilung

Das Übergangsgeld, das behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen nach den §§ 45 bis 52 SGB IX geleistet wird, ist den einkommensteuerfreien Einnahmen zuzurechnen, weil es sich um Leistungen im Sinne des SGB III, SGB VI oder SGB VII handelt.

B. Rechtsgrundlage

-> § 3 Nr. 2 EStG

-> R 3.2 Abs. 5 LStR